

Satzung

der Gemeinde Scharbeutz über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 -Sch-

Gebiet: Scharbeutz, westlich der Ostsee, Strandallee 89 bis 97, An der Göschbeek, Kleeblatt, Schilfweg, Binsenweg und Schlehenweg
- Göschbeeksiedlung -

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung vom 17. März 2021 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 -Sch- beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet Scharbeutz, westlich der Ostsee, Strandallee 89 bis 97, An der Göschbeek, Kleeblatt, Schilfweg, Binsenweg und Schlehenweg - Göschbeeksiedlung - wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit abweichend von § 3 der am 10. April 2019 durch amtliche Bekanntmachung in Kraft getretenen Satzung spätestens am 9. April 2022 außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 18. März 2021

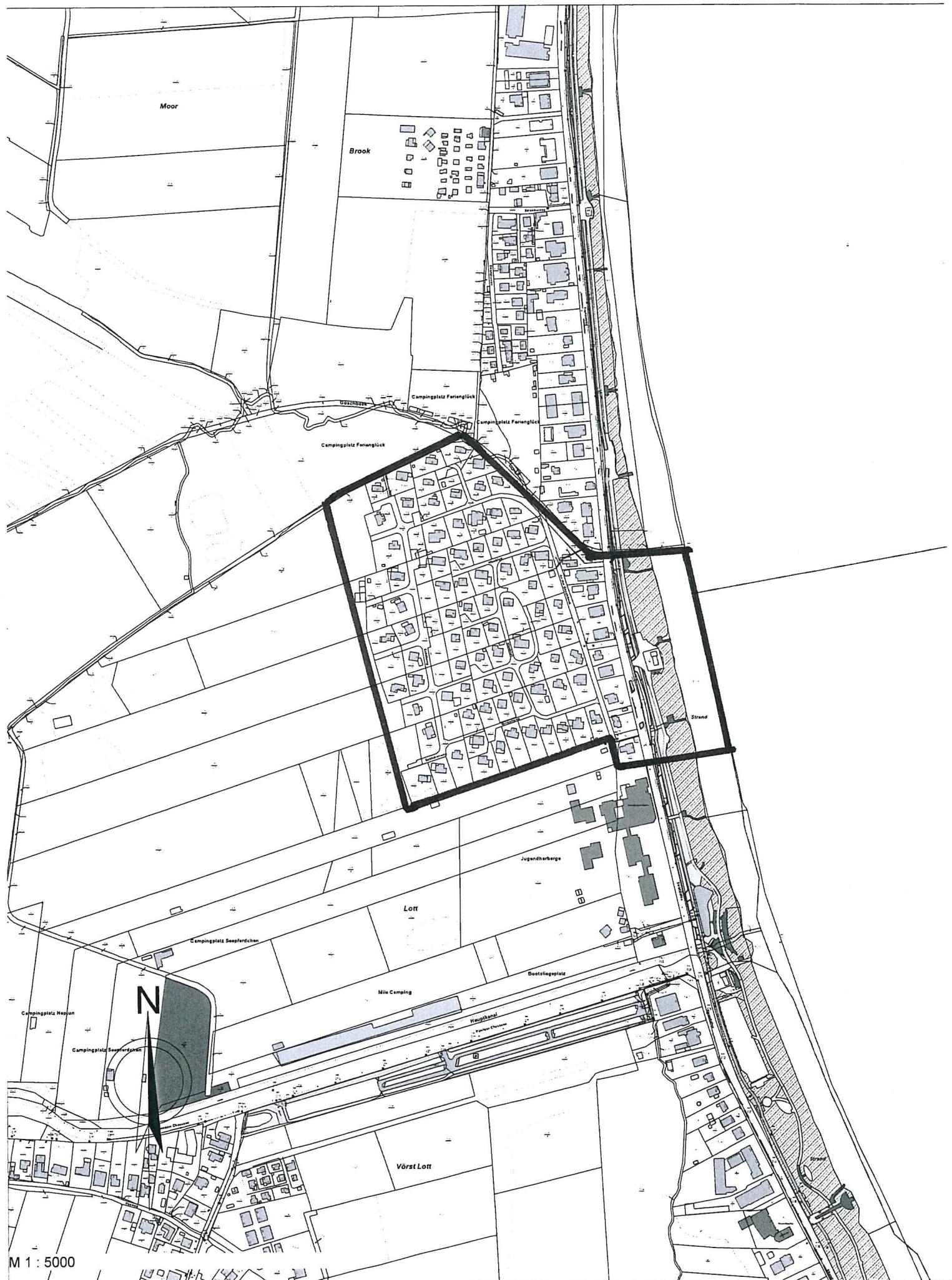
Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin

Bettina Schäfer

- Bettina Schäfer -



Lageplan für den Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 -Sch-



Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

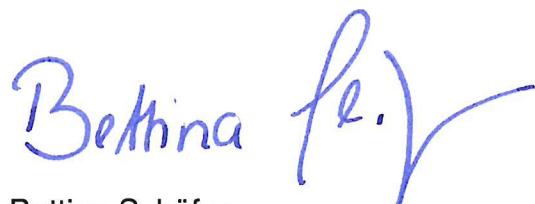
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Scharbeutz (Bauamt) geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Scharbeutz, den 18. März 2021

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin


- Bettina Schäfer -

